



K 53n, Westumgehung Emsdetten Bauwerksverzeichnis

Festgestellt gemäß Beschluss vom
heutigen Tage,

Münster, den

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 / Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift)

Satzungsgemäß ausgelegen:

in der Zeit vom

bis

in der Stadt Emsdetten.....

.....

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens
1 Woche vor der Auslegung ortsüblich
bekannt gemacht worden.

Stadt Emsdetten.....

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift)

Aufgestellt:

Steinfurt, den 11. Mai 2021

Kreis Steinfurt

Dezernat III / 66 Straßenbauamt

im Auftrag

gez. R. Fehr

Inhaltsverzeichnis

Das Regelungsverzeichnis besteht aus:

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Vorbemerkungen:	Seite 2 – 5
Verzeichnis der Abkürzungen:	Seite 6
Bauwerksverzeichnis:	
zu Lageplan Blatt 6	Seite 1
zu Lageplan Blatt 8	Seite 1
zu Lageplan Blatt 10 – 11	Seite 1 – 11
zu Lageplan Blatt 13	Seite 1

Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zu Straßen, den Bauwerken und weiteren betroffenen Anlagen mit den zugehörigen sachlichen und rechtlichen Regelungen. Diese werden durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Bauwerksnummer sind dem Lageplan, Unterlage 7, zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet. Es wird die Stationierung der neuen Kreisstraße verwendet, es sei denn, die Bauwerke befinden sich außerhalb des Stationierungsbereichs der neuen Kreisstraße; dann kommt die Stationierung der gesondert benannten Nebenachsen zur Anwendung.

1. Kostentragung

Der Kreis Steinfurt führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

1.1 Ersatzleistungen für Straßen und Wege

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzulegende Straßen und Wege seitens des Kreises Steinfurt der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 34 StrWG NW, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 35a StrWG NW.

1.2 Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Abmessungen und Befestigungen erforderlich sind.

Der lage- und höhenmäßige Anschluss vorhandener Zufahrten erfolgt bis zur vorhandenen bzw. geplanten Grundstücksgrenze auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast. Die Angleichung der Zufahrten auf dem Privatgrundstück obliegt gemäß § 20 i. V. m. § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem Anlieger.

Soweit aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs Zuwegungen verlegt, aufgehoben oder Ersatzwege hergestellt werden, erfolgt dies insgesamt auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast.

Die Regelungen im Bauwerksverzeichnis zur Kostentragung durch den Träger der Straßenbaulast sind in Verbindung mit diesen Vorbemerkungen zu verstehen.

1.3. Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Anlagen erforderlich sind. Entschädigungen erfolgen nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Kreis Steinfurt (§ 43 StrWG NW). Der Umfang der Straßenbaulast richtet sich nach § 9 StrWG NW StrWG NW.

Die Unterhaltung der Kreuzungen von Straßen und Wegen mit Kreisstraßen regelt sich nach § 35 StrWG NW. Die Unterhaltungsmehrkosten werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, abgelöst.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Kreis Steinfurt sichert auf der Grundlage der Planfeststellungsunterlagen während der gesamten Bauzeit das Recht, Flächen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 16a StrWG NW. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) im ARS-Nr. 05/2013 geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen der Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) und den Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) gemäß ARS-Nr. 05/2013 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

7. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes

7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzbeitrag

Der Straßenbaulastträger hat im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aus Anlass des Neubaus der K 53n, einen landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzbeitrag unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NW aufgestellt.

Der LBP stellt die zum Ausgleich der durch den Bau und den hiermit verbundenen Folgemaßnahmen kreuzenden Straßen und Wegen sowie Gewässer ausgelösten nachhaltigen und erheblichen Eingriffe in die Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen im straßenbegleitenden Bereich (Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sowie den in der Regel extern liegende Ersatzmaßnahmen dar.

Maßnahmen des Artenschutzes sind sowohl im straßenbegleitenden Bereich als auch auf externen Flächen durchzuführen.

Der heute vorhandene Bestand an Bäumen, Hecken und Feldgehölzen ergibt sich aus dem Bestandsplan des LBP. Die Maßnahmenpläne des LBP stellen die erforderlichen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

Einzelheiten wie Auswahl der zu verwendenden Gehölzarten, Beibehaltung von vorhandenem Bewuchs auf den für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Grundstücken sowie sonstige Maßnahmen, werden mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Regionalforstamt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgestimmt.

7.2 Gestaltung, Pflege, Eigentum und Unterhaltung von LBP-Maßnahmen

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Kreis Steinfurt das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Kreises Steinfurt über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Kreis Steinfurt im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die sich aus der baulichen Gestaltung notwendig ergebende Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor der Verkehrsfreigabe mit den nach der StVO zuständigen Stelle geregelt.

9. Datenschutz

Das Bauwerksverzeichnis enthält aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt.

Verzeichnis der Abkürzungen zum Bauwerksverzeichnis

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

AbfG	Abfallgesetz	LabfG	Landesabfallgesetz
BbG	Bundesbahngesetz	LFoG	Landesforstgesetz
BBergG	Bundesberggesetz	LPIG	Landesplanungsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	LWG	Landeswassergesetz
BMV	Bundesministerium für Verkehr	LG	Landschaftsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	ODR	Ortsdurchfahrtsrichtlinie
BauNVO	Baunutzungsverordnung	StraKR	Straßen- und Kreuzungsrichtlinie
BWaldG	Bundeswaldgesetz	StraWaKr	Fernstraßen/Gewässerkreuzungsrichtlinie
RV	Regelungsverzeichnis	StrKrVO NW	Straßenkreuzungsverordnung
DSchG	Denkmalschutzgesetz	StrWG NW	Straßen- und Wegenetz des Landes NW
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	TWG	Telegraphenweggesetz
EEG NW	Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz	UVPG	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz	UVPG NW	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NW
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
GV	Grunderwerbsverzeichnis	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4	7.9 bis 7.11	5 _____ 300+033 bis 301+510	Erstmalige Herstellung der K 53n, freie Strecke	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die K 53n wird – wie in den Lageplänen dargestellt – neu hergestellt. Der Kreisverkehr K 53(n) / K 54 ist incl. der Anschlussfahrspuren für die K 53n bereits hergestellt. Der Neubau der K 53n wird an den Kreisverkehr angeschlossen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der K 53n mit Kreisverkehr obliegt dem Kreis Steinfurt.
87	7.10	703 _____ 0+000 bis 0+072	UNVERÄNDERT Markenweg (Gemeindeweg)	a) und b) Stadt Emsdetten	Der Markenweg kreuzt die Trasse der K 53n. Er wird – wie im Lageplan dargestellt – verlegt und an den Weg "Hollingen West" angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Markenweges obliegt weiterhin der Stadt Emsdetten.
88	7.10	5 _____ 300+455 300+459	UNVERÄNDERT 1) öffentlicher Wirtschaftsweg - vorh. - (Hollingen West) 2) Brücke K 53n / Hollingen West - neu - (Bauwerk 5)	zu 1) a) und b) Stadt Emsdetten zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Der öffentliche Wirtschaftsweg kreuzt die geplante K 53n bei Bau-km 300+455. Der Wirtschaftsweg wird wie im Lageplan dargestellt - als Radweg unter die K 53n geführt. Neuer Kreuzungspunkt ist Bau-km 300+459,027. Der öffentliche Radweg wird mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes unter der Trasse der K 53n in Bau-km 0+125,693 geführt. Restflächen werden rekultiviert. Das Rahmenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: 5,00 m lichte Höhe: 2,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Radweges/ Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
89	7.10	701 _____ 0+088 bis 0+177	UNVERÄNDERT Erneuerung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (Hollingen West) als Radweg	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Ein öffentlicher Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - parallel des alten Verlaufs neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.
90	7.10	5 _____ 300+744,5 bis 300+775,5 und 300+863 bis 300+893,5	UNVERÄNDERT Fledermausschutzwall	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Für den Artenschutz Fledermäuse wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Fledermausschutzwall parallel zur K 53n neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wallanlage obliegt dem Kreis Steinfurt.
91	7.10	5 _____ 300+807 bis 300+825	UNVERÄNDERT Brückenabriss	a) Eigentümer b) entfällt	Die private Brücke steht in der Trasse der K 53n und muß beseitigt werden. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
92	7.10	5 _____ 300+450 bis 300+825	Markenweg (Privatweg)	a) und b) entfällt	Der Privatweg zwischen dem Wirtschaftsweg Hollingen-West und dem Mühlenbach (private Brücke, Nr.91) wird durch den Neubau der K 53n in Anspruch genommen und aufgehoben. Die Erschließung der Anliegergrundstücke wird - im Lageplan dargestellt - gesichert: Nördlich der K 53n: Zuwegung beginnend am Wirtschaftsweg Hollingen-West bis incl. Zufahrt zum Grundstück Gem.Emsd. Flur 9. Flst.9. Südlich der K 53n: Zuwegung beginnend am Wirtschaftsweg Hollingen-West bis incl. Zufahrt zum Grundstück Gem.Emsd. Flur 9. Flst.37. Im Anschluss an die vorgenannten Zuwegungen erfolgt eine direkte Weiterführung als Unterhaltungsweg (Nr.202) der K 53n bis zum neuen Brückenbauwerk K 53n / Mühlenbach. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zuwegungen trägt der Kreis Steinfurt.
93	7.10	703 _____ 0+046 bis 0+073	UNVERÄNDERT Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitung kreuzt den Markenweg und verläuft parallel zum neu herzustellenden Anschluss an den vorh. Weg. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
94	7.10	5 _____ 300+794,5 bis 300+843,5	UNVERÄNDERT 3-Feld-Bauwerk über den Mühlenbach (Bauwerk 6)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die geplante K 53n kreuzt - wie im Lageplan dargestellt - mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes den Mühlenbach (Gew.-Nr.: 1000). Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 50,00 m lichte Höhe: >= 5,00 m Breite zwischen den Geländern: 11,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 35 StrWG NW.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
95	7.10	5 _____ 300+862,5 bis 300+937,5	Wartungsbucht, Nothaltebucht	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung der Brücke K 53n / Mühlenbach wird nordöstlich der Brücke eine Aufweitungsfäche für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbucht wird für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchte ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebucht obliegt dem Kreis Steinfurt.
96	7.10	5 _____ 300+433 bis 300+533	UNVERÄNDERT Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitung kreuzt die Trasse der K 53n. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
97	7.10	701 _____ 0+082 bis 0+112	UNVERÄNDERT Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine oberirdische Fernmeldeleitung verläuft parallel zum Markenweg. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
98	7.10	5 _____ 300+400 bis 300+480 und 300+744,5 bis 300+893,5 / 300+920	UNVERÄNDERT Fledermausschutzzaun Bereich Hollingen West und Bereich Mühlenbach	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Beidseitig der Trasse der K 53n wird zur Verkehrssicherheit und zum Artenschutz der Fledermausvorkommen ein Fledermausschutzzaun errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Fledermausschutzes obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
99	7.9 bis 7.11	5 _____ 300+021 bis 301+510	Wildschutzzaun	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Beidseitig der Trasse der K 53n wird zur Verkehrssicherheit ein Wildschutzzaun errichtet. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wildschutzzaunes obliegt dem Kreis Steinfurt.
	7.11		Hinweis zu Planänderungen: a) Wirtschaftsweg Hollingen-Ost b) Ausgliederung Kreisverkehr K53(n)/K 54		Der Planungsstand Deckblatt A 2014 wird geändert: a1) Entfall der Überführung Wi.-Weg Hollingen-Ost über die K 53n wird ersetzt durch: Neuer Planungsstand Deckblatt B 2021: a2) Parallelführung Wi.-Weg Hollingen-Ost südlich der K 53n mit Anschluss neu an die vorhandene K 53, im Abschnitt Richtung Reckenfeld. b) Der Kreisverkehr K53(n)/K54 ist hergestellt. Es erfolgt eine Ausgliederung aus dem Planfeststellungsverfahren. Durch die Planänderungen entfallen folgende Nr. des Bauwerksverzeichnisses: 102, 103, 104, 107, 109, 110, 111, 114, 142, 179
100	7.10 und 7.11	5 _____ 300+928 bis 301+000	UNVERÄNDERT Lärmschutzanlage entlang der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Eine Lärmschutzanlage wird parallel zur K 53n – wie im Lageplan dargestellt – neu hergestellt. Einzelheiten siehe Unterlage 11, Schalltechnische Untersuchung. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung obliegt dem Kreis Steinfurt.
101	7.10 und 7.11	5 _____ 300+465 bis 300+795 und 300+845 bis 301+040	UNVERÄNDERT Amphibienleiteinrichtung	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die Amphibienleiteinrichtung wird neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt, dem auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
105	7.11	655 _____ 0+000 bis 0+415	Verlegung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (Hollingen-Ost)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Der öffentlicher Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - verlegt, südlich neben der K 53n geführt und an die Kreisstraße 53 angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.
106	7.11	9 _____ 0+000 bis 0+129	Erstmalige Herstellung eines Radweges	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Ein Radweg wird - wie im Lageplan dargestellt - neu hergestellt, er verbindet den verlegten Wirtschaftsweg Hollingen Ost mit dem Kreisverkehr K 53 / K 54 / K 53n, er wird ab Bau-km 301+405 südlich neben der K 53n geführt und an den Radweg des Kreisverkehrs angeschlossen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Radweges obliegt der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. — Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
108	7.11	5 — 301+355 301+355 0 + 176	Unterführung Viehtrift Bauwerk 7 a) Trogbauwerk/Viehtrift LW = 5,00 m LH >= 2,50 m Troglänge 69,50 m b) Brücke K 53n: Bau-km 301+354,973 Kreuzungswinkel 100 gon Brückenklasse 60 / 30 c) Brücke Wi.-Weg: Bau-km 0+175,899 Kreuzungswinkel 100 gon Brückenklasse 60 / 30	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	<p>Durch den Neubau der K 53n und der Verlegung (Neubau) des öffentlichen Wirtschaftsweges Hollingen-Ost in Parallellage südlich der K 53n mit neuem Anschluss an die vorhandene K 53 wird die Weidefläche in der Gemarkung Emsdetten, Flur 7, Flurstück 56 durchschnitten. Zur Gewährleistung des Viehtriebs ist die Herstellung einer Viehtrift als Unterführung unter die K 53n und dem verlegten Wirtschaftsweg vorgesehen.</p> <p>Die Viehtrift wird mittels eines Trogbauwerkes mit Auflagerung für ein - neu herzustellendes Brückenbauwerkes für die K 53n und eines - neu herzustellenden Brückenbauwerkes für den Wirtschaftsweg als Gesamtbauwerk hergestellt.</p> <p>Das Gesamtbauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>a) Trogbauwerk/Viehtrift LW = 5,00 m, LH >= 2,50 m, Troglänge 69,50 m</p> <p>b) Brücke K 53n: Bau-km 301+354,973 Kreuzungswinkel 100 gon Brückenklasse 60 / 30</p> <p>c) Brücke Wi.-Weg: Bau-km 0+175,899 Kreuzungswinkel 100 gon Brückenklasse 60 / 30</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Gesamtbauwerkes incl. elektrotechnischer Anlagen der Entwässerung des Trogbauwerkes trägt der Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung der Viehtrift als konstruktives Bauwerk obliegt dem Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung aller technischen und baulichen Anlagen der Entwässerung der Viehtrift obliegt dem Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung der Freihaltung des Abflusses der Tagentwässerung der Viehtrift in die baulichen Entwässerungsanlagen der Viehtrift obliegt dem Anlieger.</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes K 53n obliegt dem Kreis Steinfurt.</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes Wi.-Weg obliegt der Stadt Emsdetten.</p> <p>Einzelheiten zur Baudurchführung und Unterhaltung des Gesamtbauwerkes werden in einer Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt, der Stadt Emsdetten und dem Anlieger geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
112	7.11	655 0+000 bis 0+415	Wildschutzzaun	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Südliches des verlegten Wirtschaftsweges Hollingen Ost wird - wie im Lageplan dargestellt - zur Verkehrssicherheit ein Wildschutzzaun errichtet. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wildschutzzaunes obliegt dem Stadt Emsdetten.
113	7.11	5 301+239	Verlegung einer Gasleitung	a) und b) Thyssengas AG	Eine unterirdische Gasleitung Thyssengas L07391 kreuzt die Trasse der K 53n. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
115	7.13	230 0-008 bis 0+545	Ausbau und erstmalige Herstellung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (W 1)	a) und b) Stadt Emsdetten	Der öffentliche Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - teilweise ausgebaut bzw. erstmalig hergestellt. Ausbauabschnitt: 0-008,277 - 0+328,018 Neubauabschnitt: Bau-km 0+328,018 - 0+544,740 Anschluss an vorhandenen Wirtschaftsweg. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.
137	7.10 und 7.11	5 300+862,5 bis 301+000	UNVERÄNDERT Oberflächenentwässerung einer Lärmschutzanlage entlang der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser einer Lärmschutzanlage entlang der K 53n wird über eine Entwässerungsmulde dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
139	7.10	701 0+088 bis 0+177 5 300+454 bis 300+820	UNVERÄNDERT Oberflächenentwässerung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (Hollingen West)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des neu herzustellenden öffentlichen Wirtschaftsweges wird über Entwässerungsmulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem aus Schächten und Rohrleitungen zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.
138	7.9 und 7.10	5 300+029 bis 300+776	UNVERÄNDERT Oberflächenentwässerung der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser der neu herzustellenden K 53n sowie aus dem dem umgebenden Gelände entlang der K 53n wird über Entwässerungsmulden/Gräben dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.
140	7.10 und 7.11	5 300+863 bis 301+521	UNVERÄNDERT Oberflächenentwässerung der K 53n (Bereich Dammböschung)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser der neu herzustellenden K 53n wird über Rückhaltemulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt. Die Rückhaltemulde (z.T. naturnah hergestellt) wird an den vorhandenen Mühlenbach angeschlossen (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
141	7.10 und 7.11	5 300+699 bis 300+796 und 300+842 bis 300+916	UNVERÄNDERT Oberflächenentwässerung von Fledermausschutzwällen entlang der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser von Fledermausschutzwällen entlang der K 53n wird über eine Entwässerungsmulde dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.
145	7.11	655 0+084 bis 0+164 und 0+190 bis 0+409	Oberflächenentwässerung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (Hollingen Ost)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des neu herzustellenden öffentlichen Wirtschaftsweges wird über Entwässerungsgräben und -mulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.
146	7.11	5 301+253 bis 301+348	Oberflächenentwässerung des Trogbauwerkes für Viehtrift	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser des Trogbauwerkes Viehtrift wird mittels eines Pumpschachtes und weiter über einen neu parallel zur K 53n herzustellenden Entwässerungsgraben dem vorhandenen Graben des Gewässers 1020 zugeführt. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
178	7.11	5 _____ 301+263 und 655 _____ 0+000 bis 0+080	1) Verlegung eines Gewässers 2. Ordnung (WL 1021) 2) Durchlass DL 3.5	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Gewässer 2. Ordnung Nr. 1021 wird in geänderter Lage wieder an das Gewässer Nr. 1020 neu angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. Im Zuge der Gewässerverlegung wird ein Durchlass (DL 3.5) hergestellt. Der Durchlass kreuzt die K 53n bei Bau-km 301+263,090. Der Durchlass DL 3.5 kreuzt den Wirtschaftsweg Hollingen Ost in Bau-km 0+080,824. Es wird ein Durchlass mit folgenden Abmessungen hergestellt: DL 3.5 Länge: 39,90 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses 3.5 obliegt dem Kreis Steinfurt.
202	7.10 bis 7.11	5 _____ 300+450 - 301+235	Unterhaltungswege	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Unterhaltung der Dammböschungen, sowie Fledermausschutzwällen und Lärmschutzwand werden Unterhaltungswege in 3,00 m Breite – wie in den Lageplänen dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Unterhaltungswege obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
115	7.13	230 _____ 0-008 bis 0+545	Ausbau und erstmalige Herstellung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (W 1)	a) und b) Stadt Emsdetten	Der öffentliche Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - teilweise ausgebaut bzw. erstmalig hergestellt. Ausbauabschnitt: 0-008,277 - 0+328,018 Neubauabschnitt: Bau-km 0+328,018 - 0+544,740 Anschluss an die vorhandenen Wirtschaftswege. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
216	7.6	2 _____ 200+850	Wild - Unterführung (Bauwerk 9)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Im Zuge des Ausbaus der K 53n wird bei Bau-km 200+850 - wie im Lageplan dargestellt - eine Wildunterführung und - vertiefend - auf 3,50 m lichte Höhe eine Fledermausquerung hergestellt. Das Rahmenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite 8,00 m lichte Höhe: 3,00 m / 3,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
44	7.5 bis 7.8	2 _____ 200+400 bis 201+533 202+190 bis 202+335	Fledermausschutzzaun Fledermausschutzzaun Bereich Brook unverändert Fledermausschutzzaun Bereich Kiwittdamm (Ergänzung)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Für den Artenschutz Fledermäuse wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Fledermausschutzzaun parallel zur K 53n neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Fledermausschutzes obliegt dem Kreis Steinfurt.